

Satzung

zur Änderung von Satzungen der Stadt Gemünden a. Main zur Einführung des EURO

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung erlässt die Stadt Gemünden a. Main folgende

Satzung:

Abschnitt I

Satzungen mit gerundeten Beträgen

§ 1

Allgemeines

Bei den unter Abschnitt I aufgeführten Satzungen erfolgte die Umrechnung in EURO nach der vorgegebenen Rundungsregelung. Dies führt zu keiner Gebührenerhöhung bzw. Gebührenminderung.

§ 2

Beitragsatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung vom 27.07.1998

§ 6 erhält folgenden Wortlaut

Der Beitrag beträgt	
pro m ² Grundstücksfläche	0,31 €
pro m ² Geschossfläche	1,79 €

§ 3

Beitragsatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung vom 27.07.1998

§ 6 erhält folgenden Wortlaut

Der Beitrag beträgt	
pro m ² Grundstücksfläche	0,33 €
pro m ² Geschossfläche	1,99 €

§ 4

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.07.1998

§ 6 erhält folgenden Wortlaut

Der Beitrag beträgt	
1. ab 01.01.1992	
a) pro m ² Grundstücksfläche	0,66 €
b) pro m ² Geschossfläche	3,94 €

2. ab 01.01.1997

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,64 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,06 € |

3. ab 01.09.1998

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,97 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,73 € |

Die Beitragssätze zu Nr. 3 ermäßigen sich für Flächen, die zu einem Verbesserungsbeitrag nach der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung vom 27.07.1998 herangezogen werden wie folgt: *)

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| a) für die Grundstücksfläche | um 0,31 €/m ² |
| b) für die Geschossfläche | um 1,79 €/m ² |

*) Fußnote zu § 6 Nr. 3: In die Kalkulation der Beitragssätze wurde auch der beitragsfähige Aufwand für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung nach der Satzung vom 27.07.1998 einbezogen. Um eine Doppelbelastung der Grundstückseigentümer auszuschließen, die zu einem Verbesserungsbeitrag herangezogen werden, waren die Herstellungsbeitragssätze um die Sätze des Verbesserungsbeitrages zu ermäßigen.

§ 9 a Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße:

bis 5 m ³ /h	6,14 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	9,20 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	15,34 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	24,54 €/Jahr
über 30 m ³ /h	39,88 €/Jahr

§ 9 a Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut

Die Gebühr für Standrohre mit Wasserzähler beträgt bei der Nenngröße:

bis 10 m ³ /h	0,51 €/täglich
bis 20 m ³ /h	0,61 €/täglich
bis 30 m ³ /h	0,77 €/täglich
bis 75 m ³ /h	1,02 €/täglich

Die Mindestleihgebühr beträgt 5,11 €.

Bei der Berechnung werden nur Arbeitstage (Montag bis Freitag) verrechnet. Feiertage bleiben außer Ansatz.

§ 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut

Die Gebühr beträgt

ab 01.01.1992	0,87 €/m ³
ab 01.01.1993	1,02 €/m ³
ab 01.01.1995	1,53 €/m ³
ab 01.07.1998	2,05 €/m ³

entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

ab 01.01.1992	0,87 €/m ³
ab 01.01.1993	1,02 €/m ³
ab 01.01.1995	1,53 €/m ³
ab 01.07.1998	2,05 €/m ³

entnommenen Wassers.

§ 5

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.07.1998

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut

Der Beitrag beträgt

- 1.) ab 01.01.1992
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,28 €
 - b) pro m² Geschossfläche 10,58 €
- 2.) ab 01.01.1997
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,82 €
 - b) pro m² Geschossfläche 6,40 €
- 3.) ab 01.09.1998
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,43 €
 - b) pro m² Geschossfläche 8,28 €

Die Beitragssätze zu Nr. 3 ermäßigen sich für Flächen, die zu einem Verbesserungsbeitrag nach der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung vom 27.07.1998 herangezogen werden wie folgt*)

- a) für die Grundstücksfläche um 0,33 €/m²
- b) für die Geschossfläche um 1,99 €/m²

*) Fußnote zu § 6 Abs. 1 Nr. 3: In die Kalkulation der Beitragssätze wurde auch der beitragsfähige Aufwand für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung nach der Satzung vom 27.07.1998

einbezogen. Um eine Doppelbelastung der Grundstückseigentümer auszuschließen, die zu einem Verbesserungsbeitrag herangezogen werden, waren die Herstellungsbeitragssätze um die Sätze des Verbesserungsbeitrages zu ermäßigen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut

Für Grundstücke, die nicht in die städtischen Kläranlagen entsorgen, bei denen also die Abwässer durch Hausklärgruben vorgeklärt werden, beträgt der Beitrag

1.) ab 01.01.1992

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,95 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,23 € |

2.) ab 01.01.1997

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,49 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,05 € |

Für das Entstehen der Beitragsschuld für den Unterschiedsbetrag zu Abs. 1 gilt § 3 Abs. 3.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut

Die Gebühr beträgt

ab 01.01.1992	1,89 €/m ³ Abwasser
ab 01.01.1993	2,05 €/m ³ Abwasser
ab 01.01.1995	2,56 €/m ³ Abwasser
ab 01.07.1998	2,84 €/m ³ Abwasser

Abschnitt II

Satzungen mit geglätteten Beträgen

§ 6

Allgemeines

Bei den unter Abschnitt II aufgeführten Satzungen wurden die Beitrags- und Gebührensätze zur einfacheren Handhabung geglättet. Dies führt zu einer Gebührenerhöhung bzw. Gebührenminderung.

§ 7

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 06.07.1999

Die unter Nr. 1 bis 4.2 der Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren aufgeführten Kostensätze werden wie folgt geändert:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

	Kosten bei 10 %-iger Eigenbeteiligung der Stadt Gemünden für Pflicht- u. Freiw.-Leistungen
Mehrzweckfahrzeug MZF	1,80 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 u. LF 8/6	3,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	3,90 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,90 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	5,00 €
Rüstwagen RW 1	5,00 €
Gerätewagen Licht GW-L	2,00 €
Drehleiter DLK 23-12	8,50 €
Mehrzweckboot/K-Boot	1,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für:

	Kosten bei 10 %-iger Eigenbeteiligung der Stadt Gemünden für Pflicht- u. Freiw.-Leistungen
Mehrzweckfahrzeug MZF	11,90 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,90 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 u. LF 8/6	63,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	65,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	87,30 €
Rüstwagen RW 1	87,30 €
Gerätewagen-Licht GW-L	30,90 €
Drehleiter DLK 23-12	156,90 €
Mehrzweckboot/K-Boot	21,60 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,40 €
Ölschadenanhänger	11,90 €
Pulverlöschanhänger P-250	7,70 €
Mehrzweckanhänger	3,80 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

	Kosten bei 10 %-iger Eigenbeteiligung der Stadt Gemünden für Pflicht- u. Freiw.-Leistungen
Brennschneidgerät	65,80 €
Tragkraftspritze/Lenz-Pumpe TS 8/8	48,10 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer incl. Atemmaske)	24,80 €
Generator 5 KVA	24,30 €
Tauchpumpe TP 4/1	13,30 €
Mehrzwecksauger	16,60 €
Lüftungsgerät	20,80 €
Insektenschutzanzug	5,10 €

4. Personalkosten

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird je Stunde 17,90 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- für einen Beamten des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 10,70 €
- für einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 10,70 €
- für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 10,70 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 8
Beitrags- und Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
vom 19.12.1977

§ 2 erhält folgenden Wortlaut

1. Erwerb und Wiedererwerb eines Grabplatzes auf Ruhefrisdauer (20 Jahre)	511,00 €
2. Erwerb und Wiedererwerb eines Kindergrabes auf Ruhefrisdauer (10 Jahre)	153,00 €
3. Erwerb und Wiedererwerb eines Urnengrabes auf Ruhefrisdauer (15 Jahre)	256,00 €
Erwerb und Wiedererwerb einer Urnenwand auf Ruhefrisdauer (10 Jahre)	614,00 €
4. Anlegung einer Gruft auf die Dauer von zwei Ruhefristen (40 Jahre)	2.300,00 €
5. Benutzung des Leichenhauses und Urnenwand einschließlich Gestellung der Wachskerzen für die Aufbewahrung	
a) eines Sarges	77,00 €
bei eingeschalteter Kühlanlage	102,00 €
b) einer Urne	26,00 €
c) Öffnen und Schließen eines Grabes in der Urnenwand	31,00 €

§ 3 erhält folgenden Wortlaut

1 Grabherstellung (Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes, Herrichten der Grabstätte)	
1.1 für Erwachsene	332,00 €
1.2 für Kinder bis 10 Jahre	179,00 €
1.3 für Urnenbeisetzung	128,00 €
1.4 diese Gebühren erhöhen sich	
a) bei Tieferlegung um	50 %
b) bei Frost ab 10 cm Frosttiefe um	15 %
c) bei Frost ab 20 cm Frosttiefe um	25 %
d) bei sonstigen Erschwernissen (z. B. Fels, Wasser und speziellem Geräteinsatz) um	20 %
2 Ausgraben eines Leichnams mit Wiedereinfüllen des Grabes und Umsargen eines Leichnams ein Zuschlag	
im 1. mit 15. Lebensjahr nach dem Ableben	614,00 €
ab dem 15. Lebensjahr nach dem Ableben	307,00 €
Genehmigung eines Grabsteines	26,00 €

§ 9
Hundsteuersatzung
vom 22.10.1980

Der in § 5 Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzte Steuersatz wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Steuer für jeden Hund beträgt 50,00 €
- 2.) Die Steuer für jeden Kampfhund beträgt 410,00 €.

§ 10**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes
und des Freibades der Stadt Gemünden a. Main vom 26.02.1979**

Die in § 3 Abschn. I Ziff. 1 festgesetzten Eintrittsgebühren für das Freibad werden wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| a) für Erwachsene | 1,80 € |
| b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und
Jugendliche bis vollendetem 16. Lebensjahr | 1,00 € |
| c) Schüler, Studierende und Schwerbeschädigte oder
Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis | 1,00 € |

Die in § 3 Abschn. II festgesetzten Benutzungsgebühren für die Campingeinrichtungen werden wie folgt geändert:

1. Dauercamping - Saisongebühr

- | | |
|--|---------|
| a) Stellplatz je qm
Mit diesem Preis ist abgegolten:
Die Gebühr für einen Stellplatz, die Gebühr für
2 Erwachsene und für Kinder und Jugendliche
vor dem 18. Lebensjahr, die Gebühr für 1 Pkw
sowie die Benutzung des Freibades für die ge-
nannten Personen | 4,40 € |
| b) Gebühr für jede weitere Person | 61,00 € |
| c) Haustiere (Hunde, Katzen etc.) pauschal | 15,00 € |
| d) Zuschlag für Müllabfuhr, Wasserverbrauch und
Abwasser pauschal | 138,00€ |
| e) Stromanschlussgebühr pauschal | 15,00 € |
| f) Stromverbrauch
Für den Stromverbrauch wird der jeweils bei
Saisonbeginn gültige Durchschnittspreis zuzügl.
gesetzlicher Ausgleichsabgabe u. Mehrwertsteuer
berechnet. | |

2. Tagescamping - Tagesgebühr

a) Stellplatz für Wohnwagen oder großes Zelt u. Pkw bzw. Stellplatz für Wohnmobil pro Tag	5,60 €
b) Motorrad pro Tag	2,10 €
c) kleines Zelt oder nur Pkw pro Tag	3,00 €
d) Personen ab dem 18. Lebensjahr pro Tag	4,50 €
e) Kinder u. Jugendliche ab dem 4. Lebensjahr pro Tag	2,30 €
f) Haustiere (Hund, Katze etc.) pro Tag	1,50 €
g) Stromanschluss einmalig	2,10 €
h) Stromverbrauch pro kWh	0,50 €
i) Tagesbesucher ab dem 18. Lebensjahr (Pkw ist außerhalb des Platzes zu parken)	1,50 €
j) Tagesbesucher Kinder ab dem 4. Lebensjahr	1,00 €

Bei Vorlage des "Camping Carnet International" wird Mitgliedern des ADAC, DCC oder ICC eine Ermäßigung von 10 % auf die Personengebühr gewährt (dies gilt jedoch nicht für Dauercamper).

3. Bei den Gebühren unter Nr. 1 (Dauercamping) entfällt bis auf Buchst. F (Stromverbrauch) die Mehrwertsteuerpflicht. Bei den Gebühren unter Nr. 2 (Tagescamping) ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 11

Gebührensatzung für die Benutzung der Scherenberghalle vom 05.09.1983

Die in § 4 festgesetzten Gebühren werden wie folgt geändert:

I. Saalbenutzung

1. Sportliche Nutzung der Scherenberghalle

1.1 Übungsstunden für Vereine und Gruppen aus der Stadt Gemünden a. Main

je Stunde für den großen Saal	16,50 €
je Stunde für den mittleren Saal	11,50 €
je Stunde für den kleinen Saal	6,50 €

1.2 Für auswärtige Vereine und Gruppen erhöhen sich die Gebühren lt. Ziffer 1.1 um 100 %.

2. Sportveranstaltungen mit freiwilligen oder festgesetztem Eintrittsgeld mit öffentlichem Charakter
je Stunde für den großen Saal 25,00 €

je Stunde für den mittleren Saal	18,00 €
je Stunde für den kleinen Saal	10,00 €

An Nebenkosten (Strom, Wasser etc.) werden für die sportliche Nutzung (Ziff. 1.1) pro Tag 5,00 €, für Sportveranstaltungen pro Tag (Ziff. 2) 25,00 € festgesetzt.

3. Kulturelle und gesellschaftliche Nutzung mit Bewirtschaftung von heimischen und auswärtigen Veranstaltern

für den großen Saal	180,00 €
für den mittleren Saal	125,00 €
für den kleinen Saal	100,00 €
für das Foyer	75,00 €

4. Für gewerbliche Nutzung beträgt das Nutzungsentgelt

für den großen Saal	510,00 €
für den mittleren Saal	385,00 €
für den kleinen Saal	255,00 €

Das in § 4 Abs. I Ziff. 3 und 4 festgesetzte Nutzungsentgelt wird pro Tag und Veranstaltung erhoben.

Für die Vermietung von Mobiliar bis zu 3 Tagen wird folgende Gebühr erhoben:
pro Tisch 1,50 €, pro Stuhl 0,50 €.

In der Saalnutzungsgebühr ist die Gebühr für die Foyerbenutzung inbegriffen.

Wird vom Mieter im Foyer eine Bar betrieben, ist hierfür eine zusätzliche Gebühr von 50,00 € pro Tag zu erheben.

II. Kegelbahnbenutzung

Die Kegelbahnen können von Vereinen, Gruppen, Organisationen usw. nach einer mit der Stadt Gemünden a. Main vorher abzuschließenden Vereinbarung angemietet werden.

Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

je Abend und Bahn	15,00 €
je Stunde	5,00 €

Die Benutzungsgebühren für die Scherenberghalle beinhalten die Benutzung der WC-Anlage während der Mietzeit sowie die gesamten Personalkosten für den Hausmeister sowie die Energie- und normalen Reinigungskosten. Für die Beseitigung von Verunreinigungen wird eine Gebühr in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

III. Bestuhlungskosten

Die Benutzungsgebühren für die Scherenberghalle der Stadt Gemünden a. Main beinhalten nicht die Be- und Entstuhlung und den Auf- und Abbau der Montagebühne. Diese Arbeiten können vom Veranstalter unter Aufsicht des Hausmeisters selbständig durchgeführt werden.

Falls diese Arbeiten vom Vermieter durchgeführt werden, fallen folgende Unkosten an:

1. Bestuhlung des großen Saales	125,00 €
2. Bestuhlung des mittleren Saales	75,00 €
3. Bestuhlung des kleinen Saales	60,00 €
4. Bestuhlung des Foyers	35,00 €

Der Auf- und Abbau der Montagebühne durch den Vermieter beträgt 75,00 €

IV. „Haus des Gastes“

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag und Veranstaltung

- | | |
|--|---------|
| 1. für den „Main-Saal“: | |
| a) Gesamtraum | 25,00 € |
| b) bei Trennung in 2 Räume je | 15,00 € |
| 2. für die „Sinn- und Saale-Säle“: | |
| a) die beiden Säle zusammen | 25,00 € |
| b) die Säle getrennt je | 15,00 € |
| 3. Die Nebenkostenpauschale für Reinigung, Heizung, Strom- und Wasserverbrauch beträgt | |
| a) bei Vermietung zu Ziff. 1 a und 2 a je | 7,50 € |
| b) bei Vermietung zu Ziff. 1 b und 2 b je | 5,00 € |

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten auch für die Nutzungsentgelte des „Haus des Gastes“ nach § 4 Abs. III (IV)

Der § 5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Für die Rücknahme eines Mietvertrages wird eine Stornogebühr erhoben. Diese beträgt 10 v. H. von der ursprünglichen Gebührenschule, mindestens 15,00 €.

§ 11

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Gemünden a. Main vom 03.04.1995

Die in § 2 festgesetzten Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- | | |
|---|--------|
| 1. Jahres-Benutzungsgebühr für Erwachsene | 6,00 € |
| 2. Ausstellen eines Benutzerausweises | 1,00 € |
| 3. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises | |
| für ein Kind | 1,50 € |
| für einen Erwachsenen | 2,50 € |
| 4. Ersatz für ein beschädigtes oder verlorenes EDV-Etikett | 3,50 € |
| 5. Ersatz für verlorene Teile von Spielen, je Stück | 1,50 € |
| 6. Vorbestellen einer Medieneinheit zuzüglich anfallende Portokosten | 0,50 € |
| 7. Bearbeitungsgebühr für Fernleihen zuzüglich anfallende Portokosten | 2,00 € |

Der § 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

Die Versäumnisgebühr beträgt je Medieneinheit pro Woche 1,00 €

Bei schriftlicher Mahnung werden zusätzlich anfallende Portogebühren in Rechnung gestellt.

§ 12
Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Gemünden a. Main
vom 01.01.1990

Die in § 7 festgesetzten Gebührentarife werden wie folgt geändert:

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebühren- satz
1.	Baugerüst je Ifdm.	je angefangene Woche	0,50 €
2.	Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Maschinen Materialablagerungen (nur feste Stoffe, die nicht abgeschwemmt werden können) u.ä.		
	2.1 auf Gehewegen und Plätzen je qm beanspruchte Verkehrsfläche	je angefangene Woche	0,20 €
	2.2 auf Fahrbahnen je qm beanspruchte Verkehrsfläche	je angefangene Woche	0,30 €
3.	Warenautomaten und sonst. Automaten, die mit mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
	3.1 bis zu 15 cm Ausladung		
	3.1.1 bis zu 0,25 qm Frontfläche	jährlich	8,20 €
	3.1.2 bis zu 0,50 qm Frontfläche	jährlich	14,30 €
	3.1.3 über 0,50 qm Frontfläche	jährlich	20,50 €
	3.2 über 15 cm Ausladung zu den Gebühren unter Ziffer 3.1 Zuschlag von	jährlich	50 %
4.	a) Einseitige Werbeanlagen parallel zur Haus- front mit einer Ausladung von über 15 cm je qm Werbefläche	jährlich	5,00 €
	b) Werbe- und Informationsstände	täglich	6,70 €
5.	Auslage-, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
	5.1 bis 15 cm Ausladung		
	5.1.1 bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 qm	jährlich	6,10 €
	5.1.2 für alle weiteren angefangenen 0,25 qm Ansichtsfläche	jährlich	4,10 €

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebührensatz
	5.2 über 15 cm Ausladung zu den Gebühren unter Ziffer Nr. 5.1 Zuschlag von	jährlich	50 %
6.	Zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder)		
	6.1 unbeleuchtet		
	6.1.1 bis zu einer Werbefläche von 0,5 qm	jährlich	6,10 €
	6.1.2 für jeden weiteren angefangenen 0,25 qm Werbefläche	jährlich	3,10 €
	6.2 beleuchtet		
	6.2.1 bis zu einer Werbefläche von 0,50 qm	jährlich	8,20 €
	6.2.2 für jeden weiteren angefangenen 0,25 qm Werbefläche	jährlich	4,10 €
7.	Licht- und Luftschächte, Einlaß- und Einwurfschächte, sofern diese gewerblichen Zwecken dienen, pro Stück	jährlich	10,20 €
8.	Feste Vor-, Überdächer, Markisen (im eingezogenen Zustand) und dergl., die mit mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen		
	8.1 bei Überbauungen von Verkehrsflächen je qm überbaute Fläche	jährlich	4,10 €
	8.2 bei Überbauungen von untergeordneten Verkehrsraum (Zubehörteile von Gehsteigen und Straßen) je qm überbaute Fläche	jährlich	3,10 €.
9.	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe je qm Verkehrsfläche	jährlich	12,00 €
10.	Fahrradständer, Fahrradhalter		gebührenfrei
11.	Tische und Stühle vor Gaststätten und dergl. je qm beanspruchte Fläche	jährlich	4,10 €
12.	Reklamesäulen u.ä. Werbeträger je qm Wer-		

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebührensatz
	befläche	jährlich	10,20 €
13.	Freistehende Reklametafeln, Hinweisschilder u.ä. Werbeträger pro Stück		
	13.1 bis zu 0,25 qm Frontfläche	jährlich	7,70 €
	13.2 bis zu 0,50 qm Frontfläche	jährlich	15,30 €
	13.3 bis zu 0,75 qm Frontfläche	jährlich	23,00 €
	13.4. bis zu 1,00 qm Frontfläche	jährlich	30,70 €
	13.5 für alle weiteren 0,25 qm Frontfläche Zuschlag	jährlich	50 %
14.	Benzin- und Öltanks je angefangene 1000 l Inhalt bei Wiederverkäufern (gewerbliche Nutzung)	jährlich	25,60 €
15.	Heizöltanks für Endverbraucher (private Nutzung) je angefangene 1000 l Inhalt	jährlich	6,10 €
16.	Verkaufswagen und –stände aller Art außerhalb der Marktzeit je qm beanspruchter Verkaufsfläche	täglich	1,00 €
17.	Betrieb von Benzin- und Öltankstellen		
	17.1 eine Zapfsäule	jährlich	64,00 €
	17.2 jede weitere Zapfsäule	jährlich	35,80 €
18.	Gleisanlagen, sofern diese nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je lfdm.	jährlich	1,00 €
19.	Leitungen aller Art, soweit diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je lfdm.	jährlich	1,00 €
20.	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen	je angefangene Woche	6,70 €
21.	Blumenkübel und Blumentröge		gebührenfrei
22.	Straßenfeste und sonstige Aufführungen und Veranstaltungen		10,00 € bis 255,00 €
23.	Treppenanlagen, Haustreppen		gebührenfrei

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 13

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Gemünden a. Main, den 03.07.2001
Stadt Gemünden a. Main

Schiebel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Bekanntmachung durch
Amtsblatt Nr. 29 vom 20.07.2001